

Satzung des Fördervereins der Hillerheider Grundschulkids

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Hillerheider Grundschulkids**". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Recklinghausen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehungs- und Bildungsarbeit für die Grundschule Hillerheide.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO), durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit, Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Unterstützung der Aufgaben der Schulpflegschaft, Verbesserung der schulischen Ausstattung und Unterstützung von Klassenfahrten/-und Veranstaltungen und der Förderung des kulturellen Miteinander.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an die Grundschule Hillerheide.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften werden, die den Vereinszweck mittragen wollen.

2. Der Beitritt ist jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung möglich. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres (Schuljahres) erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied die fälligen Beiträge nicht entrichtet oder erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
5. Die Kommunikation (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail, soweit die E-Mail-Adresse bekannt ist, ansonsten per Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedbeitrags beträgt mindestens 12 € jährlich. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. der erweiterte Vorstand
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus drei, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandmitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie max. 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a.) der oder dem 1. Vorsitzenden.
 - b.) der oder dem 2. Vorsitzenden, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer ist.
 - c.) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Kassenwartin oder Kassenwart ist.

3. Dauer der Amtszeit: 2 Geschäftsjahre
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Fördervereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, über die Verwendung der eingegangenen Gelder.
5. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der Geschäftsführer, leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzung ein.
6. Der Geschäftsführer/Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen zu machen. Die Kassenführung ist jährlich einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres vor Einberufung der Mitgliederversammlung durch zwei Sachkundige zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
7. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Vorstandssitzung ein. Im Übrigen sind Sitzungen bei Bedarf abzuhalten.
8. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer/Kassenwart vertreten je alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (gemäß § 4 Nr.5) einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen.
2. Die Mitgliederversammlung dient
 - a) der Entgegennahme des Jahresberichtes , der Jahresrechnung und des Rechnungsberichtes, sowie dem Ausblick auf das kommende Schuljahr.
 - b) der Entlastung des Vorstandes
 - c) der Wahl der Vorstandsmitglieder (jedes 2. Jahr)
 - d) der Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
 - e) der Beschlussfassung über die Anträge zur Mitgliederversammlung
 - f) Satzungsänderungen
3. Bei Beschlüssen und Wahlen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu festigen. Diese ist vom Schriftführer, sowie dem Vorsitzendem zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung des Vereins stimmen.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Recklinghausen zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Vereinssitz zuständig ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.10.2021 beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde am 24.11.2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen.